

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1424/2015
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2016.

Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss vom 2. Dezember 2015 „Lohnmassnahmen 2016. Grundsatzentscheid“:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2016 werden 1.5 Prozent der Gehaltssumme eingesetzt (0.7 Prozent aus den im Voranschlag 2016 eingestellten Mitteln, 0.8 Prozent aus Rotationsgewinnen).
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2015 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2015):

Institution	Betrag in Franken
Justiz	1'308'000
FK und DSA ¹	56'000
STA und ParID	167'000
VOL	1'069'000
GEF	2'845'000
JGK	2'406'000
POM	5'741'000
FIN	1'537'000
ERZ	1'597'000
BVE	1'270'000
Total	17'996'000

¹ Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV.
 4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden drei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten. Die aufgrund der verschiedenen Personalstrukturen unterschiedlichen Bedürfnisse wurden berücksichtigt.
 5. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von drei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 40. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist.
 6. Bei Mitarbeitenden in den Einstiegsstufen gelangt der beschleunigte Aufstieg gemäss Art. 7 der Einstiegsstufenverordnung vom 13. September 2006 (ESV; BSG 153.011.3) zur Anwendung. Die für den beschleunigten Aufstieg benötigten Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen nicht enthalten, im Voranschlag 2016 jedoch eingestellt.
 7. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
 8. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2016 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Laufenden Rechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 1.5 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung und kann mehrere Nachkredite zu Sammelbeschlüssen zusammenfassen.
 9. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 69e FaV und Art. 48e PHV).
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; 430.251.0):
1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2016 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie

- a. vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,
 - b. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
 - c. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
2. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung